

Rundmachung

über die Abgabe von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle.

Ueber Verfügung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 21. Februar 1918, Z. 24.756, wird gemäß § 9, Abs. 1, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen folgendes verordnet:

1. Jene Fleischfelder (Schwärenverschleißer), die zum Bezuge von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle berechtigt sind, dürfen von der ihnen jeweils übergebenen Menge für Schwund und Eigenbedarf, und zwar bei einem Quantum von 2 Schweinen nicht mehr als 8% bei einer größeren Menge nicht mehr als 6% in Abzug bringen.
2. Der sohin verbleibende Rest ist in Kilopateten derart rechtzeitig zu verpacken, daß diese Arbeit eine Stunde vor dem Verkaufsbeginn behufs Kontrolle durch die Organe der k. k. Polizeidirektion und des städtischen Marktamtes beendigt ist.
3. Die Abgabe der Ware hat jeweils an dem, dem Bezuge nächstfolgenden Fleischverkaufstage um 8 Uhr früh zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.
4. Mit Verkaufsbeginn ist an der Außenseite des Verkaufslotales eine Tafel „Vom Magistrat bestimmte Verkaufsstelle für Schweinefleisch“ aufzuhängen; diese darf erst nach Ausverkauf der Ware wieder abgenommen werden.
5. Sowohl im Geschäftslotale als auch in der Auslage ist der jeweils von der Wiener Vorstendehonimission festgesetzte Detailverkaufspreis für 1 kg deutlich sichtbar anzuschlagen. Der Preis ist für alle Schweinefleischsorten (Karree, Bauchfleisch u.) der gleiche.
6. Es ist den betreffenden Gewerbetreibenden verboten, zur Zeit der Abgabe dieses Schweinefleisches derartige Ware anderer Herkunft, insbesondere aus den österreichischen Kronländern, zu erwerben oder in Verkehr zu setzen.
7. Das Schweinefleisch darf nur an unmittelbare Verbraucher abgegeben werden. Der Verkauf solcher Ware an Gast- und Schankgewerbetreibende, Anstalten, Wiederverkäufer u. ist verboten.
8. Mit Ausnahme der Großmarkthalle darf das Schweinefleisch nur an die im Bezirke der Verkaufsstelle wohnenden Verbraucher abgegeben werden. In allen Fällen darf der Verkauf nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines erfolgen.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Die Rundmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz.**